

## GT 14 – Video on Demand

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten („**ESchK**“) am 8. November 2021 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 232 vom 29. November 2021.

### **Beteiligte Verwertungsgesellschaften**

#### **SSA,**

Société Suisse des Auteurs, société cooperative  
(geschäftsführende Verwertungsgesellschaft)

#### **SUISSIMAGE,**

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

#### **ProLitteris,**

Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

#### **SWISSPERFORM,**

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

### **Inhalt**

A	Nutzerkreis.....	2
B	Gegenstand des Tarifs.....	3
C	Gemeinsamer Tarif .....	4
D	Vergütungen .....	4
I	Grundlagen .....	4
1	Vergütungssätze .....	4
2	Einnahmen.....	5
3	Erfasste audiovisuelle Werke .....	7
4	Ausnahmen-Quotienten .....	8
II	Angebote des SVOD und AVOD .....	9
III	Angebote des TVOD und EST .....	9
1	Abrechnungsmodell Alpha.....	10
2	Abrechnungsmodell Beta .....	10
IV	Angebote des FVOD .....	11
1	Abrechnung nach Minutenansätzen .....	11
2	Abrechnung nach Jahrespauschalen .....	11

V	Kleinstangebote .....	12
VI	Zuschlag .....	12
VII	Einführungsrabatt.....	12
VIII	Ermässigung.....	12
IX	Steuern .....	13
E	Meldungen.....	13
F	Rechnungsstellung .....	16
G	Geltungsdauer .....	16

## A Nutzerkreis

- 1 Die von diesem Tarif adressierten „**Nutzungen**“ bestehen im erlaubterweise Zugänglichmachen audiovisueller Werke auf Online-Plattformen, sodass Personen in der Schweiz (die „**Schweizer Endabnehmer**“) von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben. „**Nutzer**“ ist die Person, die solche Nutzungen vornimmt.
- 2 Nutzungen erfolgen im Rahmen von „**Angeboten**“, die einem der folgenden Geschäftsmodelle zugeordnet werden können (je eine „**Angebotsform**“):
  - Beim Transactional Video on Demand („**TVOD**“) bezahlt der Schweizer Endabnehmer oder ein Intermediär dem Nutzer ein bestimmtes einmaliges Entgelt, damit der Nutzer dem Endabnehmer während einer durch den Nutzer beschränkten Zeitdauer ein bestimmtes audiovisuelles Werk zugänglich macht.
  - Beim Electronic Sell Through („**EST**“) bezahlt der Schweizer Endabnehmer oder ein Intermediär dem Nutzer ein bestimmtes einmaliges Entgelt, damit der Nutzer dem Schweizer Endabnehmer ein bestimmtes audiovisuelles Werk so zugänglich macht, dass er es herunterladen und ohne durch den Nutzer beschränkte Zeitdauer konsumieren kann.
  - Beim Subscription Video on Demand („**SVOD**“) bezahlt der Schweizer Endabnehmer (hier: der „**Abonnent**“) oder ein Intermediär dem Nutzer periodisch ein Entgelt (Abonnementsgebühr), damit der Nutzer dem Schweizer Endabnehmer während der Dauer des Abonnements eine Mehrzahl audiovisueller Werke zugänglich macht. Der Qualifikation eines Angebots als SVOD steht nicht entgegen, dass der Nutzer seinen Abonnenten die Bezahlung des Entgelts zuweilen erlässt (zum Beispiel im Zusammenhang mit Einstiegs-, Promotions- oder Treueangeboten).
  - Beim Advertising-based Video on Demand („**AVOD**“) macht der Nutzer Schweizer Endabnehmern audiovisuelle Werke zugänglich. Der Nutzer finanziert sein AVOD-Angebot primär über Werbeeinnahmen. Der Schweizer Endabnehmer kann die zugänglich gemachten Werke in der Regel kostenlos konsumieren.

- Beim Free Video on Demand („FVOD“) macht der Nutzer Schweizer Endabnehmern audiovisuelle Werke zugänglich. In Abgrenzung zum AVOD finanziert der Nutzer sein Angebot nicht über Werbeeinnahmen, sondern anderweitig (z.B. über Gebühren [etwa Rundfunkgebühren bzw. Rundfunkbeiträge], Subventionen, Spenden oder gleichartige Zuwendungen). Die Schweizer Endabnehmer können die zugänglich gemachten Werke kostenlos bzw. im Falle von durch öffentlich-rechtliche Gebühren finanzierten Angeboten ohne zusätzlich zu den bereits bezahlten öffentlich-rechtlichen Gebühren hinzukommende Entgelte konsumieren.

3 Die folgenden Dienstleistungen sind keine Nutzungen:

- die Netzzugangsdienstleistungen eines Access- oder Telefonie-Providers;
- der Betrieb eines Kabel-TV-Netzwerks;
- das für den Schweizer Endabnehmer unentgeltliche Zugänglichmachen von Trailern, Kurzspots und dergl. zwecks Promotion eines Angebots, das der betreffende Nutzer unter diesem Tarif abrechnet;
- das Zugänglichmachen, soweit es im Anwendungsbereich liegt des Zitatrechts (Art. 25 URG) oder der Schrankenbestimmungen zugunsten von Museums-, Messe und Auktionskatalogen (Art. 26 URG), Bestandesverzeichnissen (Art. 24e URG) bzw. der Berichterstattung über aktuelle Ereignisse (Art. 28 URG).

4 Betreibt ein Nutzer mehrere selbständige tarifrelevante Angebote derselben oder unterschiedlicher Angebotsformen, werden die nach diesem Tarif geschuldeten Vergütungen für jedes Angebot separat berechnet.

## **B Gegenstand des Tarifs**

5 Gegenstand dieses Tarifs sind die beiden folgenden gesetzlichen Vergütungsansprüche:

- Anspruch der Urheber, die zugänglich gemachte audiovisuelle Werke geschaffen haben, wie er sich aus Art. 13a URG ergibt.
- Anspruch der ausübenden Künstler, die an Darbietungen mitgewirkt haben, welche in zugänglich gemachten audiovisuellen Werken enthalten sind, wie er sich aus Art. 35a URG ergibt.

6 Die Bezahlung der nach diesem Tarif vorgesehenen Vergütungen führt nicht dazu, dass der Nutzer die Nutzungen vornehmen darf oder dass bereits vorgenommene

Nutzungen rückwirkend genehmigt werden. Vielmehr setzen die tarifgegenständlichen Vergütungsansprüche voraus, dass der Nutzer die audiovisuellen Werke erlaubterweise nutzt. Die SSA unterstützt den Nutzer mittels geeigneter Informationen auf der Website und Auskünften bei seinen Bestrebungen zur Sicherstellung, dass er individualvertraglich in den nach dem 1. April 2020 eingegangenen Lizenzvereinbarungen mit den Filmproduzenten bzw. -distributoren keine Vergütungen zugunsten der von den tarifgegenständlichen Vergütungsansprüchen begünstigten Urheber und ausübenden Künstler für Nutzungen zu bezahlen hat.

- 7 Soweit Nutzungen in den Anwendungsbereich von Art. 22c URG fallen und vom Nutzer unter den einschlägigen Sendetarifen (Stand 2021: GT S und Tarif A TV SWISSPERFORM) vergütet werden, sind sie von vorliegendem Tarif ausgenommen.
- 8 Nutzungen, die unter einem der folgenden gemeinsamen Tarife vergütet werden, sind vom Anwendungsbereich dieses Tarifs ausgenommen:
  - GT 4i;
  - GT 7 (soweit dieser Nutzungen nach Art. 19 Abs. 1 lit. b URG betrifft);
  - GT 12.
- 9 Die vertragliche Kollektivverwertung jenseits des Anwendungsbereichs dieses Tarifs bzw. jenseits der in Rz. 5 genannten Vergütungsansprüche bleibt vorbehalten.

## **C Gemeinsamer Tarif**

- 10 Dieser Tarif ist ein gemeinsamer Tarif im Sinne von Art. 47 URG der Verwertungsgesellschaften SSA, SUISSIMAGE, ProLitteris und SWISSPERFORM.
- 11 Die SSA ist im Rahmen der Tarifumsetzung auch Vertreterin von und gemeinsame Zahlstelle für SUISSIMAGE, ProLitteris und SWISSPERFORM.

## **D Vergütungen**

### **I Grundlagen**

#### **1 Vergütungssätze**

- 12 Die Vergütungen nach Art. 13a URG (Urheberrechte) und jene nach Art. 35a URG (verwandte Schutzrechte) werden separat berechnet.

- 13 Die „**Vergütungssätze**“ sind 5.0 Prozent für die Vergütungen nach Art. 13a URG (Urheberrechte) und 1.9 Prozent für die Vergütungen nach Art. 35a URG (verwandte Schutzrechte).

## 2 Einnahmen

- 14 „**Einnahmen**“ sind alle geldwerten Leistungen, die im Zusammenhang mit den vom Nutzer vorgenommenen Nutzungen insgesamt eingenommen werden (jeweils exkl. MWST und abzüglich anderer Steuern und Abgaben, welche auf diesen Einnahmen zu entrichten sind). Dazu gehören insbesondere:

- von Schweizer Endabnehmern bezahlte einmalige oder wiederkehrende Bruttoentgelte;
- Bruttoeinnahmen aus Werbung, Anzeigen und Sponsoring (jeweils sofern und soweit auf den Schweizer Markt ausgerichtet oder mitausgerichtet);
- durch Bartering erhaltene Leistungen (massgebend ist der Nettowert der vom Nutzer zur Verfügung gestellten Leistung);
- Subventionen;
- beanspruchte Defizitgarantien bzw. generell alle Zuwendungen und Einnahmen, die dazu dienen, ein dem Nutzer im Zusammenhang mit den Nutzungen entstandenes Defizit zu decken.

- 15 Einnahmen, die in keinem Zusammenhang mit einer Nutzung (d.h. dem konkreten Angebot) stehen, werden bei der Berechnung der Vergütung unter diesem Tarif nicht berücksichtigt.

- 16 Einnahmen können vom Nutzer direkt oder über eine Drittfirma (zum Beispiel: Werbeakquisitionsfirma) eingenommen werden. Massgeblich sind in beiden Fällen die Bruttobeträge, insbesondere jene Beträge, die den Schweizer Endabnehmern, den Werbeauftraggebern, Sponsoren oder anderen Auftraggebern vom Nutzer bzw. der Drittfirma effektiv in Rechnung gestellt werden (abzüglich allfälliger Mehrwertsteuer). Von diesen Bruttobeträgen dürfen insbesondere keine Akquisitionskosten in Abzug gebracht werden. Dies selbst dann nicht, wenn eine Drittfirma solche Akquisitionskosten gegenüber dem Nutzer in Abzug bringt.

- 17 Betreibt ein Nutzer mehrere selbständige tarifrelevante Angebote, werden die Einnahmen aufgeteilt und jeder Teil jenem Angebot zugewiesen, mit dem er im engsten Zusammenhang steht.

18 Von Schweizer Endabnehmern bezahlte einmalige oder wiederkehrende Bruttoentgelte für „**Bundles**“, die sowohl tarifrelevante Angebote als auch andere Elemente enthalten (zum Beispiel die Möglichkeit, Live-Streams zu empfangen, oder Netzzugangsdienstleistungen eines Access- oder Telefonie-Providers), sind für die Berechnung der nach diesem Tarif geschuldeten Vergütung wie folgt zu berücksichtigen:

- Falls bekannt ist, zu welchen Preisen die im Bundle enthaltenen Elemente stand alone, d.h. unabhängig von einem Bundle, angeboten werden, werden die für das Bundle bezahlten Entgelte nach dem Verhältnis der jeweiligen Stand-Alone-Preise auf die einzelnen Elemente aufgeteilt. Für die Berechnung der nach diesem Tarif geschuldeten Vergütung ist nur der auf das tarifrelevante Angebot entfallende Anteil zu berücksichtigen.
- Falls die Stand-Alone-Preise der einzelnen im Bundle enthaltenen Elemente nicht bekannt sind, werden die zu berücksichtigenden Bruttoentgelte ermittelt, indem das gemäss den nachfolgenden Rz. 19 f. massgebliche Basis-Entgelt multipliziert wird mit der Anzahl der verkauften Bundles.

19 Die Basis-Entgelte für den Zugriff auf EST- und TVOD-Angebote betragen pro EST-/TVOD-Transaktion

- CHF 0.50 für ein audiovisuelles Werk mit einer Spieldauer von 60 Minuten oder länger;
- CHF 0.20 für ein Werk mit einer Spieldauer von weniger als 60 Minuten;

maximal jedoch 30 Prozent des vom Endabnehmer für das Bundle bezahlten Entgelts.

20 Die Basis-Entgelte für den Zugriff auf SVOD-Angebote betragen pro Abonnent und Kalendermonat

- CHF 3.50 für ein Angebot mit 2'000 oder mehr audiovisuellen Werken;
- CHF 2.00 für ein Angebot mit mehr als 500, aber weniger als 2'000 audiovisuellen Werken;
- CHF 0.40 für ein Angebot mit 500 oder weniger audiovisuellen Werken;
- CHF 0.40 für ein Angebot mit audiovisuellen Werken, die sich vornehmlich an Kinder richten (unabhängig von der Anzahl im Angebot enthaltener audiovisueller Werke);

maximal jedoch 30 Prozent des vom Endabnehmer für das Bundle bezahlten Entgelts.

- 21 Erlässt der Nutzer bestimmten Endabnehmern die Bezahlung des Entgelts im Falle sog. „**Freebies**“ (zum Beispiel im Zusammenhang mit Einstiegs-, Promotions- oder Treueangeboten), werden hierfür für die Berechnung der nach diesem Tarif geschuldeten Vergütung Einnahmen berücksichtigt, wie wenn der Nutzer den Endabnehmern diese Freebies zum jeweiligen Normalpreis verkauft hätte. Davon ausgenommen – und damit nicht einnahmenrelevant – sind bei SVOD-Angeboten ein Gratismonat pro Endabnehmer und Kalenderjahr und bei TVOD-/EST-Angeboten drei Gratistransaktion pro Endabnehmer und Kalenderjahr.

### 3 Erfasste audiovisuelle Werke

- 22 „**Erfasste audiovisuelle Werke**“ sind all jene im Angebot enthaltenen audiovisuellen Werke, für die das Gesetz einen Vergütungsanspruch vorsieht, d.h. die keiner der folgenden „**Fallgruppen**“ angehören:
- A. die ausschliesslichen Rechte am betreffenden audiovisuellen Werk werden von allen involvierten Urhebern bzw. ausübenden Künstlern persönlich verwertet im Sinne von Art. 13a Abs. 2 lit. a bzw. Art. 35a Abs. 2 lit. a URG;
  - B. das betreffende audiovisuelle Werk ist ein Firmenportrait, Industrie-, Werbe- oder Promotionsfilm im Sinne von Art. 13a Abs. 2 lit. b Ziff. 1 bzw. Art. 35a Abs. 2 lit. b Ziff. 1 URG;
  - C. das betreffende audiovisuelle Werk ist ein Dienst- oder Auftragswerk im Sinne von Art. 13a Abs. 2 lit. b Ziff. 1 bzw. Art. 35a Abs. 2 lit. b Ziff. 1 URG;
  - D. das betreffende audiovisuelle Werk ist ein Musikvideo oder eine Konzertaufnahme im Sinne von Art. 35a Abs. 2 lit. b Ziff. 1 URG (relevant im Zusammenhang mit der Vergütung nach Art. 35a URG für verwandte Schutzrechte; Musikurheberrechte sind nach Art. 13a Abs. 5 URG vom gesetzlichen Vergütungsanspruch generell ausgenommen);
  - E. das betreffende audiovisuelle Werk ist ein Archivwerk im Sinne von Art. 22a URG;
  - F. das betreffende audiovisuelle Werk ist ein verwaistes Werk im Sinne von Art. 22b URG;
  - G. das betreffende audiovisuelle Werk wird gestützt auf eine Lizenzvereinbarung genutzt, die vor dem 1. April 2020 abgeschlossen wurde;
  - H. das betreffende audiovisuelle Werk stammt nicht aus einem relevanten Produktionsland (definiert in Rz. 23; für die Vergütungen nach Art. 13a URG

[Urheberrechte] und die Vergütungen nach Art. 35a URG [verwandte Schutzrechte] separat zu bestimmen);

- I. das betreffende audiovisuelle Werk wird so zugänglich gemacht, dass Endkonsumenten in der Schweiz üblicherweise keinen Zugang dazu haben, weil der Nutzer Geoblocking-Massnahmen gegenüber Zugriffen aus der Schweiz einsetzt.

23 „**Relevante Produktionsländer**“ sind die Schweiz und all jene Länder, in welchen die Rechte betreffend das Zugänglichmachen audiovisueller Werke zugunsten von Urhebern bzw. ausübenden Künstlern i.S.v. Art. 13a Abs. 4 bzw. Art. 35a Abs. 4 URG kollektiv wahrgenommen werden.

24 Ein audiovisuelles Werk mit mehreren Produktionsländern stammt aus einem relevanten Produktionsland, wenn:

- alle diese Produktionsländer relevante Produktionsländer sind; oder
- die Schweiz eines dieser Produktionsländer ist (und das Werk den filmrechtlichen Anforderungen zur Erlangung des Schweizer Koproduktions-Status genügt und mindestens ein schweizerischer Urheber oder ausübender Künstler involviert ist); oder
- zumindest eines dieser Produktionsländer ein relevantes Produktionsland ist und die Originalsprache des Werks eine Landessprache eines dieser relevanten Produktionsländer ist.

#### 4 **Ausnahmen-Quotienten**

25 Die „**Ausnahmen-Quotienten**“ entsprechen dem Verhältnis zwischen der Anzahl im Angebot enthaltener erfasster audiovisueller Werke (definiert in Rz. 22) und der Anzahl im Angebot total enthaltener audiovisueller Werke.

$$\begin{aligned} & [Ausnahmen-Quotient] = \\ & \frac{[Anzahl\ im\ Angebot\ enthaltener\ erfasster\ audiovisueller\ Werke]}{[Anzahl\ im\ Angebot\ total\ enthaltener\ audiovisueller\ Werke]} \end{aligned}$$

26 Die Ausnahmen-Quotienten werden für die Vergütungen nach Art. 13a URG (Urheberrechte) und die Vergütungen nach Art. 35a URG (verwandte Schutzrechte) separat bestimmt.



- 27 Wird ein Nutzer bzw. Angebot erstmals nach diesem Tarif abgerechnet, erfolgt die Festlegung der Ausnahmen-Quotienten anhand der Gegebenheiten, wie sie sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung präsentieren. Die SSA bestimmt den genauen Stichtag und informiert den Nutzer mindestens 30 Tage vor dem Stichtag darüber. Die so ermittelten Ausnahmen-Quotienten finden Anwendung für die Abrechnung der nach dem 1. Januar 2022 erfolgten Nutzungen. Die SSA vermerkt auf der vom Nutzer zur Verfügung gestellten Liste der im Angebot enthaltenen Werke, für welche dieser Werke die SSA aus ihrer Sicht zum Inkasso der Vergütung nach diesem Tarif berechtigt ist.
- 28 Wünscht der Nutzer oder die SSA eine Anpassung der Ausnahmen-Quotienten mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr, teilt er bzw. sie das der jeweils anderen Partei bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres schriftlich mit. Die Ausnahmen-Quotienten werden danach anhand der Gegebenheiten, wie sie sich am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres (Stichtag) präsentieren, neu festgelegt.
- 29 Meldet der Nutzer der SSA nicht für alle in einem Angebot enthaltenen audiovisuellen Werke die Informationen, die zur Festlegung der Ausnahmen-Quotienten erforderlich sind, werden die Ausnahmen-Quotienten anhand jener im Angebot enthaltenen audiovisuellen Werke ermittelt, für die der Nutzer die dafür notwendigen Informationen gemeldet hat oder für welche die SSA die betreffenden Informationen selber ermittelt hat.
- 30 Unabhängig davon, ob ein Nutzer die Zugehörigkeit zugänglich gemachter Werke zu einer Fallgruppe gemäss Rz. 22 geltend macht, kann die SSA unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes feststellen und dem Nutzer mitteilen, dass für bestimmte Nutzungen oder Angebote unter vorliegendem Tarif keine Vergütung geschuldet ist.

## **II Angebote des SVOD und AVOD**

- 31 Die vom Nutzer nach diesem Tarif für Angebote des SVOD und AVOD geschuldeten Vergütungen entsprechen den Produkten aus der Multiplikation der im Zusammenhang mit dem Angebot im Abrechnungszeitraum erzielten Einnahmen mit den Vergütungssätzen und den Ausnahme-Quotienten.

$$\begin{aligned}
 [\text{Vergütung}] &= \\
 &[\text{Einnahmen}] \\
 &x [\text{Vergütungssatz}] \\
 &x [\text{Ausnahmen-Quotient}]
 \end{aligned}$$

## **III Angebote des TVOD und EST**

- 32 Für Angebote des TVOD und EST bestehen zwei alternative Abrechnungsmodelle (Alpha und Beta). Sofern der Nutzer für ein bestimmtes TVOD-/EST-Angebot nach dem

Abrechnungsmodell Beta abrechnen will, teilt er dies der SSA bei der erstmaligen tariflichen Erfassung oder spätestens bis zum 31. Oktober des dem Abrechnungs-Kalenderjahr vorausgehenden Kalenderjahres mit. Ohne solche Mitteilung wird nach dem Abrechnungsmodell Alpha abgerechnet.

## 1 Abrechnungsmodell Alpha

- 33 Die vom Nutzer nach dem Abrechnungsmodell Alpha für Angebote des TVOD und EST geschuldeten Vergütungen entsprechen den Produkten aus der Multiplikation der im Zusammenhang mit dem Angebot im Abrechnungszeitraum erzielten Einnahmen mit den Vergütungssätzen und den Ausnahme-Quotienten.

$$\begin{aligned} [\text{Vergütung}] &= \\ &[\text{Einnahmen}] \\ &x [\text{Vergütungssatz}] \\ &x [\text{Ausnahmen-Quotient}] \end{aligned}$$

## 2 Abrechnungsmodell Beta

- 34 Die vom Nutzer nach dem Abrechnungsmodell Beta für Angebote des TVOD und EST geschuldeten Vergütungen entsprechen den Produkten aus der Multiplikation der im Zusammenhang mit den erfassten audiovisuellen Werken im Abrechnungszeitraum erzielten Einnahmen mit den Vergütungssätzen.

$$\begin{aligned} [\text{Vergütung}] &= \\ &[\text{Einnahmen erzielt i.Z.m.} \\ &\text{erfassten audiovisuellen Werken}] \\ &x [\text{Vergütungssatz}] \end{aligned}$$

- 35 Einnahmen, die im Zusammenhang mit erfassten audiovisuellen Werken erzielt wurden, sind dabei:
- Bruttoentgelte aus TVOD-/EST-Transaktionen mit erfassten audiovisuellen Werken; und
  - ein Anteil der im Zusammenhang mit dem betreffenden Angebot erzielten Einnahmen, die keine Bruttoentgelte aus TVOD-/EST-Transaktionen sind. Dieser Anteil entspricht dem Anteil der Bruttoentgelte aus TVOD-/EST-Transaktionen mit erfassten audiovisuellen Werken an den Bruttoentgelten aus allen TVOD-/EST-Transaktionen des jeweiligen Angebots.

## IV Angebote des FVOD

### 1 Abrechnung nach Minutenansätzen

- 36 Sofern für ein FVOD-Angebot keine Jahrespauschale gemäss Rz. 38 greift, bestimmen sich die dafür vom Nutzer nach diesem Tarif geschuldeten Vergütungen ausgehend von der aggregierten Spieldauer der im Angebot insgesamt enthaltenen erfassten audiovisuellen Werke. Sie werden pro Kalendermonat gemäss nachstehender Formel berechnet:

$$\begin{aligned}
 [\text{Vergütung}] = & \\
 & [\text{Minutenansatz}] \\
 & \times [\text{aggregierte Spieldauer der im Angebot insgesamt} \\
 & \text{enthaltenen erfassten audiovisuellen Werke in Minuten}]
 \end{aligned}$$

- 37 Die für die Bestimmung der Vergütungen für FVOD-Angebote relevanten Minutenansätze betragen pro vollen oder angebrochenen Kalendermonat:

	Minutenansatz Urheberrechte (UR)	Minutenansatz verwandte Schutzrechte (VSR)
FVOD-Angebote von Gedächtnisinstitutionen	CHF 0.00238	CHF 0.00107
FVOD-Angebote lokaler und regionaler Sendeunternehmen aus der Schweiz	CHF 0.00238	CHF 0.00107

### 2 Abrechnung nach Jahrespauschalen

- 38 Für die nachfolgend abschliessend aufgeführten FVOD-Angebote bestimmen sich die nach diesem Tarif geschuldeten Vergütungen nach den dafür vereinbarten und als angemessen beurteilten Jahrespauschalen:

	Jahrespauschale
FVOD-Angebote von ARTE	CHF 15'000.00 pro Kalenderjahr für ARTE insgesamt
FVOD-Angebote von öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen aus Nachbarländern (D, FR, AT, I)	CHF 3'750.00 pro Kalenderjahr und Sendeunternehmen
FVOD-Angebote der SRG SSR Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft	CHF 656'000.00 pro Kalenderjahr für die SRG SSR insgesamt

- 39 Die Jahrespauschalen beinhalten sowohl die Vergütungen nach Art. 13a URG (Urheberrechte) als auch jene nach Art. 35a URG (verwandte Schutzrechte). Unter

Berücksichtigung der unterschiedlichen Tarifsätze und Ausnahmen-Quotienten entfallen jeweils 77 Prozent der Jahrespauschalen auf die Vergütungen nach Art. 13a URG (Urheberrechte) und 23 Prozent auf jene nach Art. 35a URG (verwandte Schutzrechte).

## **V Kleinstangebote**

- 40 In Bezug auf Kleinstangebote und Angebote mit nur wenigen erfassten Werken kann die SSA mit dem Nutzer – unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – Pauschalvergütungen vereinbaren.

## **VI Zuschlag**

- 41 Die in diesem Tarif geregelten Vergütungen werden betragsmässig verdoppelt, wenn der Nutzer auch nach einer schriftlichen Mahnung und einer Nachfrist von 30 Tagen absichtlich oder grobfahrlässig keine, unrichtige, lückenhafte oder verspätete Meldungen macht. Das Recht zur Geltendmachung reparatorischer Ansprüche bleibt davon unberührt.

## **VII Einführungsrabatt**

- 42 Um dem besonderen administrativen Aufwand, den die Nutzer im Zusammenhang mit der Neueinführung der in Rz. 5 genannten Vergütungsansprüche zu gewärtigen haben, Rechnung zu tragen, werden die nach diesem Tarif für die Nutzungsjahre 2022 und 2023 geschuldeten Vergütungen wie folgt rabattiert:

- Vergütungen für Nutzungen im Jahr 2022: Einführungsrabatt von 30 Prozent;
- Vergütungen für Nutzungen im Jahr 2023: Einführungsrabatt von 20 Prozent.

- 43 Der Einführungsrabatt findet keine Anwendung im Zusammenhang mit FVOD-Angeboten, die nach Jahrespauschalen gemäss Rz. 38 abgerechnet werden.

## **VIII Ermässigung**

- 44 Der Nutzer, der Mitglied eines Nutzerverbands ist, der an den Verhandlungen zu diesem Tarif mitgewirkt hat und bei der Tarifumsetzung der SSA als Ansprechpartner zur Verfügung steht, erhält eine Ermässigung von 5 Prozent auf die nach diesem Tarif geschuldeten Vergütungen, wenn er die tariflichen Bestimmungen im Abrechnungszeitraum vollumfänglich eingehalten hat.

- 45 Der Nutzer, der Mitglied eines Nutzerverbands ist, der an seiner Stelle das im Zusammenhang mit diesem Tarif stehende Melde- und Inkassowesen zentralisiert vornimmt, erhält eine zusätzliche Ermässigung von 5 Prozent auf die nach diesem Tarif geschuldeten Vergütungen, wenn die tariflichen Bestimmungen im Abrechnungszeitraum vollumfänglich eingehalten werden.
- 46 Die Ermässigungen gemäss vorstehenden Rz. 44 f. finden keine Anwendung im Zusammenhang mit FVOD-Angeboten, die nach Jahrespauschalen gemäss Rz. 38 abgerechnet werden.

## **IX Steuern**

- 47 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Nutzer zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

## **E Meldungen**

- 48 Der Nutzer erteilt der SSA alle Auskünfte, die zur Bestimmung, Abrechnung und Verteilung der in diesem Tarif geregelten Vergütungen erforderlich sind, soweit die Erteilung der entsprechenden Auskünfte für den Nutzer zumutbar ist.
- 49 Zur Bestimmung der Ausnahmen-Quotienten meldet der Nutzer mit Angeboten des EST (Abrechnungsmodell Alpha), TVOD (Abrechnungsmodell Alpha), SVOD oder AVOD der SSA bei der erstmaligen tariflichen Erfassung gemäss Rz. 27 sowie bei späteren Neufestlegungen gemäss Rz. 28 innert 90 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch die SSA zu allen von ihm zum jeweiligen Stichtag genutzten audiovisuellen Werken nach dem Prinzip «best efforts», wonach sich der Nutzer auf die ihm vorliegenden oder ihm mit verhältnismässigem Aufwand zugänglichen Informationen stützen darf, wobei die Informationen mindestens die Identifikation der Werke erlauben müssen:
- Titel (in der Originalversion oder – falls nicht verfügbar – zumindest in einer den Schweizer Endabnehmern zugänglich gemachten Sprachversion);
  - Bei Serien: Serienname, Staffel- und Episodentitel/Staffel- und Episodenummer (in der Originalversion oder – falls nicht verfügbar – zumindest in einer den Schweizer Endabnehmern zugänglich gemachten Sprachversion);
  - ISAN der Originalversion bzw. der dem gemeldeten Titel entsprechenden Sprachversion, jeweils sofern vorliegend;

- Spieldauer;
- Sprache der Originalversion bzw. der dem gemeldeten Titel entsprechenden Sprachversion;
- Produktionsland bzw. Koproduktionsländer (wie vom jeweiligen Lizenzgeber gemeldet);
- Name des Regisseurs;
- involvierte Urheber (Name, Nationalität), sofern vorliegend;
- Produktionsjahr;
- Filmgenre;
- mitwirkende Interpreten (Name, Nationalität), sofern vorliegend;
- Angaben zur enthaltenen Musik (Songtitel, ISRC, Name der Interpreten, Nationalität), sofern vorliegend;
- Datum der Aufnahme ins Angebot;
- durch den Nutzer verliehene eindeutige Identifikationsnummer, sofern vorhanden;
- einschlägige Fallgruppe (sofern der Nutzer davon ausgeht, dass es sich nicht um ein erfasstes audiovisuelles Werk im Sinne vorstehender Rz. 22 handelt).

- 50 Für Werke, die vom Nutzer gestützt auf einen vor dem 1. April 2020 abgeschlossenen Lizenzvertrag genutzt werden, muss nur der Titel, die Produktionsländer, die ISAN (sofern vorliegend) und die entsprechende Fallgruppe (Bst. G gemäss Rz. 22) gemeldet werden.
- 51 Für sämtliche Angebotsformen ausser FVOD meldet der Nutzer der SSA bis spätestens am 30. April eines jeden Kalenderjahres die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Einnahmen (aufgeteilt entlang der in Rz. 14 vorgezeichneten Gliederung relevanter Einnahmenquellen und unter Offenlegung der Einnahmenermittlung im Zusammenhang mit Bundles und Freebies gemäss den Rz. 18 ff.). Für Angebote des SVOD meldet der Nutzer der SSA zusätzlich für jeden Kalendermonat des vorangegangenen Kalenderjahres (Stand am ersten Tag des betreffenden Kalendermonats) die Anzahl Abonnenten.

- 52 Für Angebote des FVOD meldet der Nutzer der SSA bis spätestens am 30. April eines jeden Kalenderjahres für jeden Kalendermonat des vorangegangenen Kalenderjahres (Stand am ersten Tag des betreffenden Kalendermonats oder – falls das Angebot am ersten Tag nicht betrieben wurde – am letzten Tag des betreffenden Kalendermonats oder – falls das Angebot auch am letzten Tag nicht betrieben wurde – am letzten Tag des Betriebs des Angebots) die aggregierte Spieldauer der im Angebot enthaltenen erfassten audiovisuellen Werke.
- 53 Zusätzlich meldet der Nutzer der SSA bis spätestens am 30. April eines jeden Kalenderjahres, für alle von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr genutzten audiovisuellen Werke die Informationen gemäss Rz. 49 sowie für jedes dieser Werke, das Datum der (allfälligen) Entfernung aus dem Angebot sowie die Anzahl der diesbezüglichen Transaktionen (bei TVOD und EST) bzw. Abrufe (bei SVOD, AVOD und FVOD) durch Schweizer Endabnehmer. Für Angebote des EST und TVOD, die nach dem Abrechnungsmodell Beta abgerechnet werden, meldet der Nutzer zusätzlich die Einnahmen aus diesbezüglichen TVOD-/EST-Transaktionen mit Schweizer Endabnehmern.
- 54 Für Angebote des AVOD und FVOD kann der Nutzer die Meldungen nach Rz. 53 auf die erfassten audiovisuellen Werke beschränken.
- 55 In Bezug auf Angebote, für welche die zu erwartenden Vergütungen weniger als CHF 500.00 pro Kalenderjahr betragen, kann die SSA auf Meldungen verzichten.
- 56 Die SSA kann mit dem Nutzer oder einem Nutzerverband, der das Inkasso für seine Mitglieder zentral organisiert, andere Meldeintervalle oder Meldemodalitäten vereinbaren.
- 57 Der Nutzer erstattet die Meldungen in einem standardisierten elektronischen Format, das eine automatisierte Datenverarbeitung durch die SSA zulässt.
- 58 Die SSA kann zur Prüfung der Meldungen vom Nutzer weiterführende Auskünfte und Belege verlangen.
- 59 Die SSA kann zur Prüfung der gemäss diesem Tarif geschuldeten Meldungen während der Arbeitszeit und nach angemessener Voranmeldung von mindestens 20 Arbeitstagen, maximal aber einmal in einer rollenden 24-Monats-Periode, während einer angemessenen Zeitdauer in den Geschäftsräumlichkeiten des Nutzers Einsicht in die für die Abrechnung nach diesem Tarif relevanten Unterlagen des Nutzers nehmen. Auf Wunsch der SSA oder des Nutzers wird diese Prüfung durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten, unabhängigen und nach örtlicher Gesetzgebung zugelassenen Wirtschaftsprüfer vorgenommen, der in keinem Konkurrenzverhältnis zum Nutzer steht und sich dem Nutzer gegenüber vorab schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers werden vom Nutzer getragen, wenn sich im Rahmen der Prüfung die von ihm gemachten Meldungen als unvollständig oder falsch erweisen

und zu einer zu tiefen Vergütung geführt haben. Die SSA verwendet die vom Nutzer gemachten Meldungen ausschliesslich zur Bestimmung, Abrechnung und Verteilung der in diesem Tarif geregelten Vergütungen. Sie wahrt dabei die Geschäftsgeheimnisse des Nutzers.

## **F Rechnungsstellung**

- 60 Die SSA stellt dem Nutzer die unter diesem Tarif geschuldeten Vergütungen in der Regel kalenderjährlich in Rechnung. Die SSA kann mit dem Nutzer andere Abrechnungsintervalle vereinbaren.
- 61 Die Rechnung muss die vom Nutzer der SSA frühzeitig kommunizierte Referenz-Nummer wiedergeben.
- 62 Die SSA kann vom Nutzer Akontozahlungen verlangen; insbesondere, wenn der Nutzer früheren Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachgekommen ist. Für die Festlegung der Höhe der Akontozahlungen ist auf die letzten Abrechnungen oder auf Schätzungen abzustellen.
- 63 Die von der SSA dem Nutzer zugestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
- 64 Erstattet der Nutzer die in den Rz. 48 ff. vorgesehenen Meldungen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert einer Nachfrist von 30 Tagen oder werden beanstandete Mängel dieser Meldungen vom Nutzer nicht innert dieser Nachfrist behoben, kann die SSA die mangelhaften, fehlenden oder nicht belegten Angaben schätzen und die Vergütung auf dieser Basis errechnen (vorbehalten bleibt ein Zuschlag gemäss Rz. 41).

## **G Geltungsdauer**

- 65 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024.
- 66 Nach diesem Tarif sind ausschliesslich Nutzungen abzurechnen, die nach dem Inkrafttreten des Tarifs am 1. Januar 2022 vorgenommen werden.
- 67 Die Geltungsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr bis längstens am 31. Dezember 2027, wenn er nicht von einem Nutzerverband oder einer Verwertungsgesellschaft, die bei den Tarifverhandlungen mitgewirkt haben, durch schriftliche Anzeige an die anderen Verhandlungspartner spätestens 18 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die ESchK nicht aus.



- 68 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Geltungsdauer dieses Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der ESchK betreffend den Folgetarif.